

Unfallversicherungsschutz

Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung sind bei der Wahrnehmung der in dieser Sonderregelung genannten Aufgaben und Tätigkeiten über die Unfallkasse Hessen gesetzlich unfallversichert.

Ihr Kontakt zur Unfallkasse Hessen:



Telefon: 069 29972-440

(montags bis freitags von 7:30 – 18:00 Uhr)

E-Mail: ukh@ukh.de

www.feuerportal-hessen.de
www.ukh.de

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport



VIELFÄLTIG AKTIV - Senioren in der Feuerwehr




Herausgeber:
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden
www.innen.hessen.de

Text: HMdIS
Fotos: Freiwillige Feuerwehr Dornburg/
Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg
Gestaltung: N. Faber de:sign, Wiesbaden

Mit Unterstützung des

 Landesfeuerwehrverbandes Hessen e. V.
www.feuerwehr-hessen.de

und der

 Unfallkasse Hessen
www.ukh.de

Sonderregelung für die Angehörigen der
Ehren- und Altersabteilung der Feuerwehr

Stand: 03./2016



Sehr geehrte Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden,

Sie haben sich viele Jahre aktiv für die Feuerwehren in Hessen engagiert, dafür bin ich Ihnen sehr dankbar. Auch nach dem Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung sind Ihre Erfahrungen und Ihr Wissen gefragt und eine Bereicherung für unsere Feuerwehren. Nicht mehr am Einsatzgeschehen teilnehmen zu können, darf nicht gleichbedeutend mit dem Verzicht auf alle weiteren Tätigkeiten bei der Feuerwehr sein.

Wir haben deshalb gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen und der Unfallkasse Hessen eine Sonderregelung gefunden, mit der Feuerwehrangehörige, die aus Altersgründen nicht mehr am Einsatzdienst teilnehmen dürfen, ihr Engagement im Dienste unserer Feuerwehren fortsetzen können.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Gelegenheit nutzen, sich auch weiterhin vielfältig aktiv in unsere Feuerwehren einzubringen. Ich wünsche Ihnen dabei viel Freude, vor allem jedoch viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihr

Peter Beuth

Hessischer Minister des Innern und für Sport

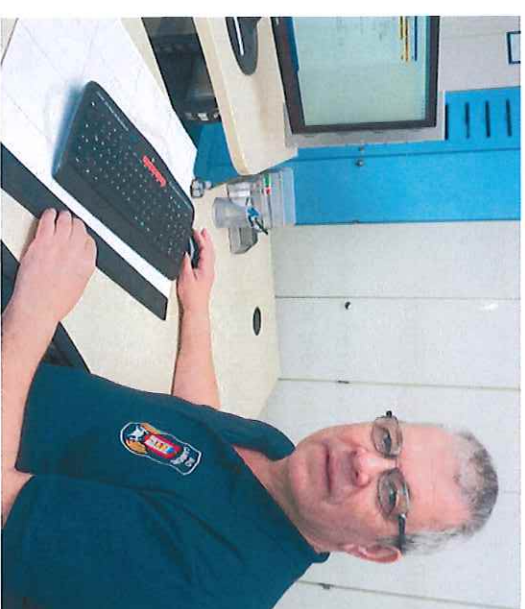
Für wen gilt diese Sonderregelung?

Sie gilt für Feuerwehrangehörige, die sich in der Ehren- und Altersabteilung ihrer Feuerwehr befinden, und altersbegrenzt ab der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. nach Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Aufgaben des Einsatzdienstes.

Welche Aufgaben und Tätigkeiten in der Ehren- und Altersabteilung der Feuerwehr betrifft diese Sonderregelung?

- Medien- und Pressearbeit
- Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Unterstützung bei der Gerätwartung sowie der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege
- Einbindung in die Verwaltungsarbeit
- Dokumentation der Feuerwehrgeschichte
- Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr
- Mithilfe bei der Ausbildung
- Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen
- Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in Schulen
- Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr
- Logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)



Was ist zu beachten?

Die Feuerwehrangehörigen in der Ehren- und Altersabteilung können diese Aufgaben und Tätigkeiten freiwillig und ehrenamtlich innerhalb ihrer Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen sowie persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten soll mit Genehmigung des Magistrats oder des Gemeindevorstandes in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr erfolgen.

Aus wichtigem Grund kann die Tätigkeit jederzeit beendet werden. Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung unterliegen auch weiterhin der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr.